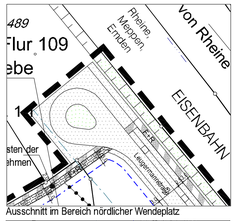

Ausschnitt im Bereich nördlicher Wendeplatz

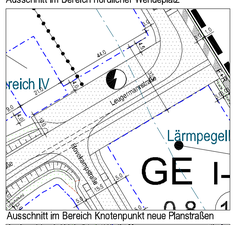

Ausschnitt im Bereich Knotenpunkt neue Planstraßen

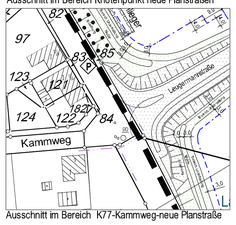

Ausschnitt im Bereich K77-Kammweg-neue Planstraße

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl

(1,6) — Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse , festgesetzt als:

II - III — Mindest - und Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Baugestaltung

5. Weitere Nutzungsarten

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, als:

F+R — Fuß- und Radweg

Fußgängerbereich

Straßenbegrenzungslinie

Grünfläche Zweckbestimmung:

Private Grünfläche

Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen Zweckbestimmung:

Abwasser

Elektrizität / Trafostation

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Fläche für Aufschüttungen

Fläche mit Bindung zur Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Wasserfläche

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

sowie Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen (Schallschutzmaßnahmen)

Isophone-Linie

II. Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

Bereich betriebsbezogene Wohnungen ausgeschlossen, siehe textliche Festsetzung Nr.1.6

Bereich betriebsbezogener Wohnungen eingeschränkt, siehe textliche Festsetzung Nr. 1.6

III. Planmaße / Bestandsangaben

16,0 — Vermaßung

R = 8,0 — Radius

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

123 — Flurstücksnummer

topogr. Umrisslinie

Höhenpunkt

Böschung

Graben

Aufschüttung, Wall

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift Riss NRW) entsprechend dem RdErl. d. IM NRW v. 6.8.1997 - III C4 - 7120 SMBl. NRW 71342 angewendet worden.

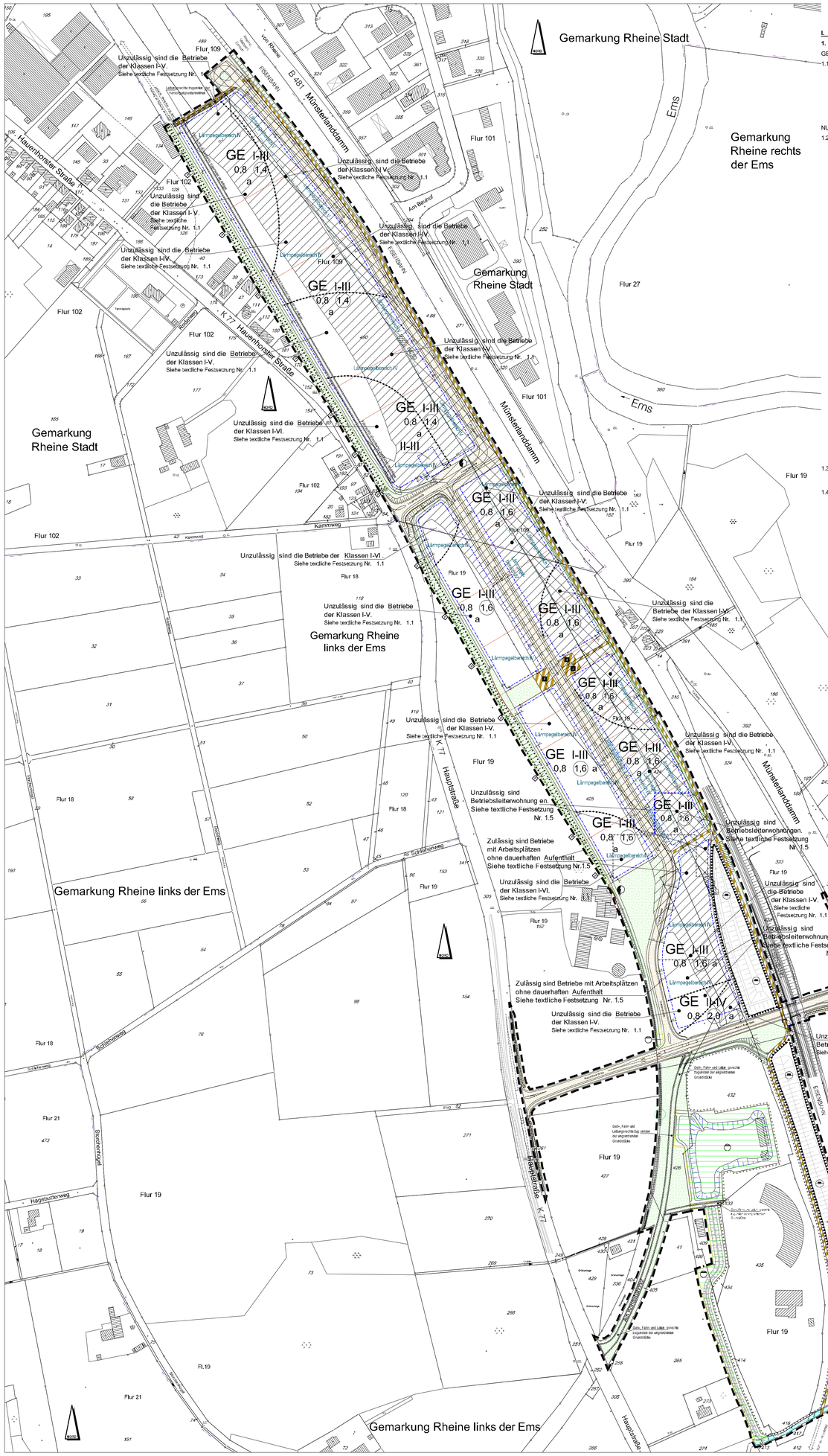

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan Nr. 307, Kennwort: "Gewerbepark Rheine R"

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB bzw. nach BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

GEWERBEGEBIETE, ABSTANDSLISTE:

1.1 Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach Betriebs- bzw. Anlagearten gegliedert.
Unzulässig sind die Anlagen der im Plan bezeichneten Betriebsarten der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 6. Juni 2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten. Die Abstandsliste ist der Begründung zu diesem Bauleitplan als Anlage beigefügt.
Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebs- bzw. Anlagenarten der nächst niedrigeren Abstandsklasse bzw. des nächstgrößeren Abstandes zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gesichert ist.

NUTZUNGSAUSSCHLUSS, -BESCHRÄNKUNGEN:

1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet unzulässig:
- Tankstellen und
- Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten:
  - Nahrungs- und Genussmittel
  - Getränke
  - Drogerieartikel (Körperpflege, Reinigungsmittel, Parfümerie- und Kosmetikartikel)
  - Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel
  - Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
  - Haus- und Heimtextilien; Dekostoffe; Gardinen
  - Handarbeitsbedarf, Stoffe, Wolle, Tuche, Meterware, Künstler- und Bastelbedarf
  - Kunstgewerbe und Antiquitäten, Bilder und Bilderrahmen
  - Schuhe und Lederwaren, Taschen
  - Baby- und Kinderartikel (einschl. Kinderwagen)
  - Spielwaren und Sportartikel, -preise, -pokale
  - Sportgroßgeräte
  - Sportbekleidung, -schuhe
  - Uhren und Schmuck
  - Optik und Fotoartikel
  - Medizinische und orthopädische Artikel
  - Glaswaren, Porzellan und Keramik
  - Musikalien, Musikinstrumente, Tonträger (Schallplatten, CDs usw.)
  - Papier, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
  - Geschenkartikel, Verpackungsmaterial
  - Bettwaren (Bettwäsche, Matratzen)
  - Elektrohaushaltsgeräte (Kleingeräte und Großgeräte, sog. „weiße Ware"
  - Elektroartikel
  - Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte, Hifigeräte usw. sowie Telekommunikationsgeräte und Zubehör)
  - Computer und Zubehör
  - Teppiche (Einzelware, keine Auslegeware, keine Bodenbeläge)
  - Tiere, Tiernahrung und zoologische Artikel (Tierpflege usw.)
  - Campingartikel
  - Hausrat, Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
  - (Schnitt-)Blumen
  - Jagdartikel
  - Erotikartikel

In dem Gewerbegebiet können Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. Diese Verkaufsstätten müssen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen. Die Verkaufsstätte muss dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar sein; die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes untergeordnet sein.

Sonstiger Einzelhandel ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

1.3 Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution als Unterart der Nutzungsart „Gewerbebetriebe" in Gewerbegebieten des Bebauungsplanes nicht zulässig.

1.4 Gemäß § 1 Abs.6 bzw. 9 BauNVO sind im Bereich des Gewerbegebietes die im Gewerbegebiet unter § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO genannten Vergnügungsstätten, soweit es sich um Betriebe im Sinne des §§ 33 a und 33 i der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 02. 1999 handelt, nicht zulässig, und zwar
- Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung.
- Betriebe mit Sexdarstellungen (insbesondere Peep-Shows und Striptease lokale), die der Erlaubnis des § 33 a Gewerbeordnung bedürfen.
- Sex-Kinos und Video-Kabinen/Video-Peep-Shows.

IMMISSIONSSCHUTZ:

1.5 Das Gewerbegebiet wird in Abhängigkeit der Geruchsemissionen, die von dem westlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen, gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gegliedert.
Im Bereich mit der Festsetzung „ unzulässig sind Betriebsleiterwohnungen" sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen.
Im Bereich mit der Festsetzung „zulässig sind Betriebe mit Arbeitsplätzen ohne dauernden Aufenthalt" sind nur Betriebe ohne ständige Arbeitsplätze wie z.B. Lagerhallen, Lager, Stellplätze etc. zulässig, Betriebswohnungen sind unzulässig.

1.6 Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen
Im gekennzeichneten Bereich sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen sowie Büroräumen die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB
Büroräume u.ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 35 dB

Lärmpegelbereich V
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$ = 45 dB
Büroräume u.ä.: erf. $R'_{w,res}$ = 40 dB

Schallschutz von Schlafräumen
In dem gesamten Plangebiet sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

Ausschluss von Wohnungen
In dem kreuzschraffierten Bereich (Lärmpegelbereich V) mit Beurteilungspegel nachts > 65 dB(A) ist die Errichtung von Wohnnutzungen nicht zulässig.

Einschränkungen von Wohnnutzungen
In dem schrägschraffierten Bereich innerhalb des Lärmpegelbereiches IV ist gem. § 1 (9) BauNVO das ausnahmsweise zulässige betriebsbezogene Wohnen gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO nur dann zulässig, wenn für den Einzelfall unter Berücksichtigung optimierter Gebäudestellungen sowie passiver Schallschutzmaßnahmen eine Schallschutzkonzept mit entsprechendem Nachweis erbracht wurde

GEWIDMETE BAHNFLÄCHEN:

1.7 Der Bebauungsplan bezieht sich – mit Ausnahme der Flurstücke 152, 261, 322 u. 427 in der Flur 19, Gemarkung Rheine I. d. Ems – auf z.Z. noch gewidmete Bahnflächen. Für die Bahnflächen wird gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen erst nach Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken zulässig sind.

ARTENSCHUTZ:

1.8 Auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellten Flächen für den öffentlichen Straßenverkehr sowie für Ver- und Entsorgungseinrichtungen/Abwasser ist mit dem Auftreten planungsrelevanter, geschützter Tierarten zu rechnen.
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die betreffenden Flächen und deren Umfeld vor Beginn eines jeden Bauvorhabens auf das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelschutzrichtlinie oder der Bundesartenschutzverordnung besonders oder streng geschützten Tierarten (z. B. Zauneidechse, Rebhuhn, Kiebitz, Flussregenpfeifer) hin zu kontrollieren. Während des Fortpflanzungszeitraums (Zeitraum von Balz, Brut und Aufzucht) von Mitte Februar bis Ende September dürfen die Flächen auf denen die entsprechend geschützten Tierarten festgestellt worden sind und die einer Fortpflanzungsstätte der betreffenden Art zuzuordnen sind, nicht betreten oder durch anderweitige Handlungen gestört, verändert oder beseitigt werden. Soweit Maßnahmen oder Handlungen auf einer an die Fortpflanzungsstätte angrenzenden Fläche erfolgen sollen, von denen erhebliche Störungen der streng geschützten Arten ausgehen können, sind diese bis zum Abschluss des genannten Fortpflanzungszeitraums zu unterlassen.
Bautätigkeiten innerhalb des Fortpflanzungszeitraums sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde zulässig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn durch einen von der unteren Landschaftsbehörde anerkannten Fachgutachter zuvor bestätigt wird, dass keine planungsrelevanten Arten in den betroffenen Bereichen vorhanden sind bzw. gestört oder getötet werden.
Mit dem Bau der südlichen Straßenanbindung („Querspange") sowie dem Bau des geplanten Regenrückhaltebeckens werden nach derzeitigem Kenntnisstand Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Vogelarten Kiebitz, Rebhuhn und Flussregenpfeifer in Anspruch genommen. Mit der jeweiligen Bautätigkeit, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, darf erst dann begonnen werden, wenn für die betreffende Art die im Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachgutachten zu diesem Bebauungsplan dargestellten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort umgesetzt wurden und wirksam sind.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baul. Anlagen

2.1 In Anwendung des § 22 Abs. 4 BauNVO wird in den mit dem Buchstaben "a" bezeichneten Bereichen eine abweichende Bauweise festgesetzt. D.h. die Errichtung von Gebäuden in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand ist ohne Beschränkung der Gebäudelänge zulässig.

3. Begrünung / Bepflanzung / Einfriedungen

3.1 Als gliedermdes Element ist für je 6 Kfz-Stellplätze mindestens ein heimischer Laubbaum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen; mind. 16 cm StU in 1 m Höhe) der insbesondere nachfolgend aufgelisteten Arten zu pflanzen: Feld-Ahorn, Hainbuche, Eberesche, Mehlbeere, Winter-Linde.

Die Pflanzflächen der Bäume müssen mindestens 4 qm aufweisen und sind mit bodendeckenden Stauden oder Kleinsträuchern flächig zu bepflanzen.

3.2 Der Rad- und Fußweg auf der Ostseite des Plangebietes ist zu den angrenzenden Gewerbegebietsflächen durch eine Zaunanlage abzugrenzen.

II. Kennzeichnungen:

4. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes – mit Ausnahme der überplanten Flächen der Flurstücke 152 und 322 in der Flur 19, Gemarkung Rheine links der Ems – ist gekennzeichnet als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind".

III. Hinweise

VER- UND ENTSORGUNG:

5. Der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Münster, BBN 84 Rheine ist der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Beginn der Straßenbauarbeiten mindestens 6 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

VERSICKERUNG:

6. Eine Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken sowie im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht möglich bzw. nicht zulässig. Die Ergebnisse des geologischen Gutachtens zeigen, dass u.a. aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes und der nicht ausreichenden Bodendurchlässigkeit bzw. der schlechten Filtrationswirkung die gesetzlich geforderte, beeinträchtigungsfreie Versickerungsfähigkeit nicht vorhanden ist.
Damit ist der Nutzungsberechtigte gemäß § 51 a LWG (Landeswassergesetz NW) nicht beseitigungspflichtig, sondern die Technischen Betriebe Rheine AöR. Das Oberflächenwasser wird über ein Regenklär- bzw. -rückhaltebecken und den Frischebach im südlichen Geltungsbereich der Ems zugeleitet.

EISENBAHN-FORDERUNGEN:

7.1 Bei der Vorlage von Bau- bzw. Freistellungsanträgen für Baumaßnahmen in Bahnnähe bzw. bei Annäherung an Eisenbahnbetriebsanlagen (z.B. Signalkabel) (innerhalb der 60 m-Grenze zum Eisenbahnbetriebsgelände) ist die DB Netz AG, Niederlassung Nord, Betriebsstandort Osnabrück zu beteiligen.

7.2 Die benachbarte Eisenbahnstrecke ist elektrifiziert; Die Schutzabstände zu spannungführenden Teilen der Oberleitung sind nach DIN- und VDE-Richtlinien einzuhalten. Für Anpflanzungen im grenznahen Bereich ist das Aufwuchsbegrenzungsprofil der DB AG (vereinfacht: Aufwuchshöhe = Grenzabstand) zu beachten. Entlang der Eisenbahnstrecke dürfen keine Lichter installiert werden, die mit Signalen des Eisenbahnbetriebes verwechselt werden oder zu einer Blendung des Fahrpersonals führen können.

7.3 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens von Bauherren, Grundstückseigentümern oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immisionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

BODENTRAGFÄHIGKEIT, GRÜNDUNG:

8. Bei der Teilfläche des Flurstücks 489, die innerhalb des Plangebietes liegt, handelt es sich um ein teilweise aufgefülltes Gelände. Die Auffüllungen wurden einerseits durch die ehemalige Nutzung als Bahnanlage, andererseits durch Auskofferung und Abschub im Rahmen der Altlastensanierung verursacht. Bei der Gebäudeplanung ist die Standsicherheit bzw. die nicht homogene Tragfähigkeit des Bodens sorgfältig zu berücksichtigen. Überprüfungen im Zuge der Erdarbeiten durch schwere Rammsonden werden empfohlen.

ALTLASTEN (ABBRUCH):

9. Sollten bei der Umsetzung des Bebauungsplanes im Rahmen von Erdbauarbeiten kontaminierte Bereiche bzw. Auffälligkeiten festgestellt werden, so sind diese zu sichern und unverändert zu belassen. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Begutachtung durch den Kreis Steinfurt als zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.
Bevor das anstehende Grundwasser genutzt werden kann, ist ein Nachweis der Unbedenklichkeit durch eine Grundwasseruntersuchung schriftlich zu erbringen und dem Kreis Steinfurt vorzulegen. Erst nach Vorlage dieses Gutachtens kann auf die Grundwasserein schränkung verzichtet werden. Dieses gilt auch für die Nutzung des Grundwassers im Rahmen von Wasserhaltungen für Baumaßnahmen.

KAMPFMITTELRÄUMUNG:

10. Die vorhandenen Luftbilder lassen für den Gesamtbereich des Bebauungsplanes mittlere Bombardierungsbeeinflussung erkennen. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen ist eine systematische Absuche bislang nicht bebauter Grundflächen als erforderlich anzusehen, soweit sich aus der bereits eingeleiteten Detektion und evtl. anschließender Räumung vorgefundener Kampfmittel nichts anderes ergibt. Die Absuche setzt den bauseitigen Abtrag der Oberfläche bis zum gewachsenen Boden voraus. Die notwendigen Maßnahmen (z.B. Einräumung von Betretungsrechten, ordnungsgemäße Freilegung, Pläne über ggf. vorhandene Versorgungseinrichtungen, Regelungen zur Kostenübernahme) sollten rechtzeitig (i.d.R. mind. 3 Monate vor Baubeginn) vom Eigentümer eingeleitet bzw. beantragt werden.
Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22, Kampfmittelräumdienst.

BODENDENKMÄLER:

11. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheine und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG)."

BAUHÖHEN:

12. Aus der Sicht der Wirkungskreise von flugsicherungstechnischen Anlagen dürfen Bauhöhen von 30 m über Grund nicht überschritten werden.
Bei größeren Bauhöhen für einzelne Bauwerke, sowie für Schornsteine, freistehende Antennenträger, Hochregallager u.a. sind die Bauunterlagen mit genauen Koordinatenangaben und Bauhöhen zur Einzelfallprüfung der Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf zuzuleiten, damit aus flugbetrieblicher und flugsicherheitsmäßiger Sicht die Zulässigkeit an dem Bauplatz bzw. mögliche Kennzeichnungsforderungen geprüft werden können.

ARTENSCHUTZ:

13. Es wird darauf hingewiesen, dass auf den zu bebauenden Flächen im Gewerbegebiet zukünftig streng oder besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelschutzrichtlinie oder der Bundesartenschutzverordnung auftreten können und dann ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffs- und Störungsverbote) zu beachten sind.

LÖSCHWASSER.

14. Löschwasser steht mit 3.200 l/min. (192 m³/h) als Richtwert für Gewerbegebiete nach DVGW Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung.

EDV/GDV-HINWEIS:

15. Der Bebauungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt der Fachbereich Bau und Umweltrecht, Produktbereich Vermessung.

Ausschnitt im mittleren Bereich mit Querschnitt neue Planstraße

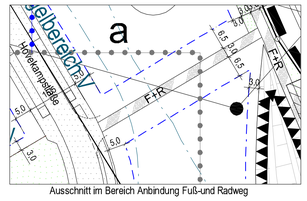

Ausschnitt im Bereich Anbindung Fuß-und Radweg

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380)
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2007

Verfahrensvermerke

Für die städtebauliche Planung
Rheine, 14.12. 2010 — Produktgruppe Stadtplanung

gez. Aumann
Städt. Oberbaurat

Die Planuntefagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 14.12. 2010 — Produktgruppe Vermessung

gez. Sloot
Städt. Vermessungsrat

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 25.09. 2008 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, 14.12. 2010 — Die Bürgermeisterin In Vertretung

gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.11. 2008 bis einschließlich 04.12.2008 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt" der Stadt Rheine vom 01.07. 2009 in der Zeit vom 21.08. 2009 bis einschließlich 21.09. 2009 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 14.12. 2010 — Die Bürgermeisterin In Vertretung

gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 14.12. 2010 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 14.12. 2010

gez. Dr. Kordfelder — Die Bürgermeisterin
gez. Effert — Schriftführer

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 22.12. 2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, 23.12. 2010 — Die Bürgermeisterin In Vertretung

gez. Kuhlmann
Erster Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 307

Kennwort: "Gewerbepark Rheine R"

Maßstab 1 : 2000 — **Stand:** 05.11. 2010

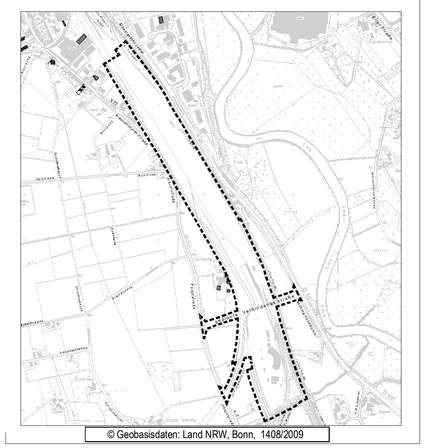

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1408/2009